

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Weinolsheim
für das Haushaltsjahr 2020
vom 17.12.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Aufsichtsbehörde am 05.03.2020 genehmigt wurde.

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Haushaltsjahr 2020

Festgesetzt werden:

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.673.878 €
<u>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</u>	<u>1.499.969 €</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	173.909 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	230.946 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.136.600 €
<u>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>10.000 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.126.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.357.546 €

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in 2020, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

für zinslose Kredite auf	0 €
<u>für verzinste Kredite auf</u>	<u>0 €</u>
zusammen auf	0 €

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	310 v. H.
Grundsteuer B auf	375 v. H.
Gewerbsteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	60,00 €
- für den zweiten Hund	90,00 €
- für jeden weiteren Hund	120,00 €
- für den ersten gefährlichen Hund	300,00 €
- für den zweiten gefährlichen Hund	450,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S 57) werden festgesetzt:

1. Weinbergshut **65,00 €** pro Hektar

2. Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen **50,00 €** pro Hektar

3. Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (§§ 24 und 25 BauGB) erhebt die Gemeinde eine Gebühr

bei Grundstücken mit einem Wert bis 7.500,00 € **15,00 €**

bei Grundstücken mit einem Wert bis 25.000,00 € **25,00 €**

bei Grundstücken mit einem Wert bis 50.000,00 € **35,00 €**

bei Grundstücken mit einem Wert ab 50.000,00 € **51,00 €**

Bei Nichtnachweisung des Grundstückwertes wird die Höchstgebühr erhoben.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 1.980.829,05 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2019 beträgt 1.876.829,05 € und zum 31.12.2020 dann 2.050.738,05 €.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **5.000 €** überschritten sind.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 Euro sind der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01 2020 in Kraft.

Weinolsheim, den 10.03.2020

Gabriele Wagner, Ortsbürgermeisterin

Satzung wurde am 18.03.2020 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.